

Ortsgemeinde Odernheim Bebauungsplan "Am Lettweilerweg"

KOPIE 2



LEGENDE

Planungsrechtliche Festsetzungen nach PlanV90

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO)
 - WA Allgemeine Wohngebiete
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO)

Art der baulichen Nutzung	max. Zahl der Vollgeschosse
WA	0,4
II	0,6
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)
 - Baugrenze
- Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
 - öffentliche Straßenverkehrsfläche (einschließlich Gehwege)
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Fußweg
- Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
 - Grünfläche
 - Zweckbestimmung: Flächen für die Behandlung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
 - Zweckbestimmung: Abstandsgrün mit Gehölzpflanzungen
 - private Grünfläche
 - öffentliche Grünfläche
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - RSM Regenerickermulde (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
 - RRB Regenerückhaltebecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
- Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - M1 Nummerierung der Maßnahmen
 - M1.1 Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO)
 - M1.2 Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO)
 - M1.3 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Einhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen von Gewässern
 - M1.4 Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO)
 - M1.5 Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO)
 - M1.6 Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO)
 - M1.7 Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO)
 - M1.8 Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO)
 - M1.9 Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO)
 - M1.10 Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO)
 - M1.11 Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO)
 - M1.12 Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO)
 - M1.13 Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO)
 - M1.14 Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO)
 - M1.15 Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO)
 - M1.16 Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO)
 - M1.17 Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO)
 - M1.18 Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO)
 - M1.19 Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO)
 - M1.20 Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO)
- Sonstige Planzeichen**
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Verbandsgemeinde Odernheim (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 - Schnitt A - A

Textliche Festsetzungen

Teil 1: Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO)
Für das gesamte Baugelände wird als Art der baulichen Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Für das gesamte Baugelände wird als Art der baulichen Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Für das gesamte Baugelände wird als Art der baulichen Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Ebenfalls sind die gemäß nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und die gemäß nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Tankstellen nicht zulässig.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO, §§ 18-20 BauNVO sowie § 22 BauNVO)
Als Maß der baulichen Nutzung wird der auf der Planzeichnung für das Allgemeine Wohngebiet angegebene Wert zur Größe der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ von 0,4) und die Zahl der Vollgeschosse (V) gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 BauNVO als Höchstwerte festgesetzt. Die festgesetzte zulässige Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 4 BauNVO darf durch Garagen und Stellplätze bis zu 25 % überschritten werden. Die Geschossflächenzahl (GFZ) wird gemäß § 20 BauNVO auf 0,6 festgesetzt. Die Höhe der baulichen Anlage wird gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Die Firsthöhe darf maximal 12,0 m und die Traufhöhe maximal 7,0 m betragen. Als Höhenbezugspunkt wird die maximale Trauf- bzw. Firsthöhe des Gebäudes, gemessen über garagefreien Außen-/Wegkante an der Grundstücksgrenze (Mitte Grundstück bzw. angrenzender Straßeneckpunkt), festgesetzt. Die Firsthöhe wird am First bzw. an der höchsten, waagrecht Dachbegrenzung (Oberkante Dachhaut) bis zur Bezugsebene gemessen. Die Traufhöhe wird als äußerer Schnittpunkt zwischen Außenmauer und äußerer Dachhaut definiert. Weiterhin wird eine maximale Wandhöhe von 7,0 m festgesetzt. Die Wandhöhe wird auf der straßenabgewandten Seite gemessen. Die Wandhöhe wird als äußerer Schnittpunkt zwischen Außenmauer und äußerer Dachhaut definiert. Die Bezugsebene ist die horizontale Ebene am Schnittpunkt aufgehendes Mauerwerk der jeweiligen baulichen Anlage mit dem geplanten Gelände, am niedrigsten Geländeschnittpunkt. Die Bauweise wird als offene Bauweise festgesetzt, wobei diesbezüglich gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 2 BauNVO nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind. Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) Es sind maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die in der Planzeichnung eingetragenen Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt. Garagen, offene Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB) Garagen, offene Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen i. S. d. § 14 Abs. 1 BauNVO sind gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, Gartenhäuser, Geräteschuppen und Geräteschuppen mit einem umbauten Raum von maximal 50 m² sind gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1a LBauO auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, jedoch nicht zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze. Vor Garagen und offenen Garagen gem. § 1 Abs. 2 GarVO ist ein Stauraum von mindestens 5,0 m freizuhalten. Stellplätze und Zufahrten sind nur mit wasserdurchlässigem Material zu befestigen, z.B. weitaugiges Pflaster, Rasengittersteine oder Schotterrasen. Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB) Nach Landeswassergesetz (§ 2 Abs. 2 LWVG) ist der Anfall von Abwasser zu vermeiden. Zur Sicherstellung der öffentlichen Beseitigung des Niederschlagswassers ist im nordöstlichen Bereich des Bebauungsplans eine Versickerungsanlage anzulegen und gemäß den Pflanzvorgaben der Maßnahme M 1 naturnah zu bepflanzen. An der südlichen Grenze des Geltungsbereiches sind gemäß der zeichnerischen Festsetzung auf eine Breite von 3 m ein 2 m breiter Wall und ein 0,20-0,30 m tiefer Graben zur Regelung des Oberflächenabflusses anzulegen. Entsprechend der Maßnahme M3 ist der Graben mit einer Grünland-Einsaat einzusäen. Das dort abzuleitende Abwasser ist in das am südöstlichen Rand des Geltungsbereiches liegende Regenrückhaltebecken einzuleiten. Flächen für Abräumarbeiten und Aufschüttungen zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 (1) Nr. 26 BauGB) Die zur Herstellung des Straßenkörpers oberhalb und unterhalb der öffentlichen Verkehrsflächen entstehenden Böschungen sowie Straßenrandbegrenzungen (Rückenstütze) sind auf den privaten Baugrundstücken zu dulden. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) Die als öffentliche Grünflächen angelegten Bereiche dienen der Maßnahme 2 (vgl. Umweltbericht) und sind als Vegetationsflächen zu gestalten und dauerhaft zu erhalten. Die als öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Flächen für die Behandlung von Niederschlagswasser“ festgesetzten Bereiche dienen der Maßnahme 3 (vgl. Umweltbericht) und sind dauerhaft als Grün zu unterhalten, um den Abfluss von Abwasser zu gewährleisten. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Die Maßnahmen 1 bis 5 sind auf den gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als öffentliche Grünfläche festgesetzten Flächen als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Die weiteren Maßnahmen auf privaten Flächen sowie außerhalb des Geltungsbereiches festgesetzt. Die festgesetzten Maßnahmen sind umzusetzen. Dazu sind die Hinweise des Umweltberichtes zu beachten bezüglich pflanztechnischer Vorgaben (Zusammensetzung, Pflanzqualität, Arten, Zeitpunkt, Pflanzdichte, Pflege, Mahd etc.). Maßnahme M1: Anlage einer Gehölzpflanzung im Bereich der Versickerungsanlagen Die Versickerungsmulde ist im Bereich der Böschungen auf einer Breite von 1,5 m mit Sträuchern zu bepflanzen. Im Bereich der Sohle der Versickerungsmulde soll eine Grünland-Einsaat erfolgen. Die Maßnahme ist gemäß den Vorgaben des Umweltberichtes umzusetzen. Maßnahme M2: Grünfläche an der Lettweilerstraße Entlang der Lettweilerstraße ist eine öffentliche Grünfläche anzulegen und zu gestalten. Es ist eine Baumreihe und Strauchgruppen anzupflanzen. Dabei ist eine Sichtachse im Einmündungsbereich freizuhalten. Maßnahme M3: Anlage eines Entwässerungsgrabens Auf einem 3m breiten Streifen sind ein Entwässerungsgraben und ein Wall anzulegen. Die Flächen des Entwässerungsgrabens und des Walls sind mit einer Grünland-Einsaat einzusäen und dauerhaft zu begrünen. Maßnahme 4 Die privaten Grundstücke sind mindestens zu 15 % mit heimischen Sträuchern der Artenliste 1 in Form von Strauchgruppen zu bepflanzen. Bei den an die südliche Geltungsbereichsgrenze angrenzenden Grundstücken sind diese entsprechen der zeichnerischen Festsetzung anzulegen (vgl. Umweltbericht, Maßnahme M4). Maßnahme 5 Jedes Baugrundstück ist pro 150 m² unbebauter Grundstücksfläche mit mindestens einem einheimischen standortgerechten Laubbaum der Artenliste 1 zu bepflanzen. Maßnahme M6: Anlage Wildobstwiese auf 1.160 m² Das bestehende extensive Grünland ist weiter auszuagern und weiter zu extensivieren. Zudem ist eine Wildobstwiese anzulegen. Maßnahme M7: Anlage einer Gehölzpflanzung im Bereich des Regenrückhaltebeckens Im Bereich des Regenrückhaltebeckens ist auf 600 m² eine Gehölzpflanzung anzulegen möglichst am Randbereich der Fläche. Die Gehölze sind dabei so zu bepflanzen, dass die Funktion des Regenrückhaltebeckens nicht beeinträchtigt wird. Im Bereich der Sohle des Regenrückhaltebeckens soll eine Grünland-Einsaat erfolgen. Die Maßnahme ist gemäß den Vorgaben des Umweltberichtes umzusetzen. Maßnahme M8: Anlage Hecke auf 500 m² Unter Berücksichtigung der besonderen Abstandsregeln des Landesnachbarrechtsgesetzes (§§ 44-47) ist entlang der Landstraße 234 eine dreireihige Baum- und Strauchhecke von 10 m inklusive Saumstreifen zu entwickeln. Es sind Gehölze der Artenliste 1 zu verwenden. Maßnahme M9: Anlage Wildobstwiese auf 1.750 m² Das bestehende extensive Grünland soll weiter ausgegärtet werden und eine Wildobstwiese angelegt werden. Die Pflanzung soll mit standorttypischen hochstämmigen Wildobstbäumen aus der Artenliste 3 erfolgen. Flächen für Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) Für den Anschluss des Plangebietes an die Wasser- und Abwasserleitungen wird der Planzeichnung entsprechend ein Leitungsrecht zugunsten der Verbandsgemeinde Odernheim festgesetzt. Im Bereich des Leitungsrechts ist eine tiefwurzelnde Bepflanzung nicht zulässig. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Unter Berücksichtigung der besonderen Abstandsregeln des Landesnachbarrechtsgesetzes (§§ 44-47) für die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sind entsprechend der zeichnerischen Festsetzung auf den privaten Grundstücken Hecken und Sträucher anzupflanzen. Diese Pflanzbindungen können entsprechend mit der Maßnahme M4 (vgl. Umweltbericht) verrechnet werden. Bei den Neuanpflanzungen sind die Sicherheitsabstände nach RPS (Richtlinie für passive Schutzrichtungen) 2009 zu beachten. Von Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB) Die erforderlichen Sichtfelder sind von jeglicher sichtbar behindernde Bebauung, Bepflanzung und Einfriedung freizuhalten. Zuordnungsfestsetzung (§ 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB) Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Maßnahmen M1 bis M3 und M7 (vgl. Umweltbericht) sowie die festgesetzten Maßnahmen M6, M8 und M9 der Teilbereiche II bis III (vgl. Umweltbericht) werden dem Eingriff durch das Bauverfahren zu 100 % als Ausgleich zugeordnet. Dabei haben die Ersatzmaßnahmen im Geltungsbereich II und III einen Flächenanteil von 3.410 m² und die Maßnahmen im Geltungsbereich I einen Flächenanteil von 5.214 m². Diese auf den Flächen auszuführenden (Ersatz-)Maßnahmen sind den Baugrundstücken zu 75 % bzw. den öffentlichen Erschließungsflächen zu 25 % als Sammelersatzmaßnahme zugeordnet.

Teil 2: Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 LBauO)

Dachgestaltung
Zulässig sind Sattel-, Wal-, Zel-, Flach- und Pultdächer sowie versetzte Pultdächer. Die zulässige Dachneigung beträgt maximal 45°. Da bei einem Pultdach der höchste Punkt des Daches als Traufe definiert wird, werden für das Pultdach andere Bezugspunkte für die Trauf- und Firsthöhe festgesetzt. Oberer Messpunkt für die Traufhöhe von Pultdächern ist der Schnittpunkt von Oberkante Dachhaut und Außenkante Außenwand an der höher liegenden Traufseite des Pultes. Für Gebäude mit ausschließlich einem Pultdach darf daher die Firsthöhe/Oberkante maximal 12 m am oberen Abschluss des Pultes und maximal 7,0 m am unteren Abschluss des Pultes betragen. Des Weiteren können versetzte Pultdächer zugelassen werden. Ein versetztes Pultdach hebt sich in seiner Form sowohl von einem Satteldach ab, dass sich zwischen den beiden Dachhälften ein Höhenprung entlang des Dachfirstes befindet. Durch diesen Höhenprung entstehen zwei horizontale höhenversetzte Firste. Der Versatz darf nicht weniger als 0,80 m und nicht mehr als 1,50 m betragen. Von den entgegengesetzt fallenden Pultdächern muss die Fläche der einen mindestens 2/3 der Fläche der anderen betragen. Bei Dachaufbauten von Solaranlagen (thermisch und elektrisch) kann gem. § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise eine abweichende Dachneigung entsprechend den technischen Erfordernissen zugelassen werden. Zur Dacheindeckung sind Materialien in den Farben rot bis braun, anthrazit bis schwarz zulässig.

Einfriedungen
Einfriedungen der Baugrundstücke entlang der öffentlichen Verkehrsfläche, im nicht überbaubaren Bereich zwischen straßenbegrenzender Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie, sind bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig. Bei Einfriedungen mit einem massiven Mauer- oder Betonblech ist eine Höhe von max. 0,80 m zulässig. Höhenbezugsebene ist das jeweils angrenzende Straßenniveau. Grundstücke sollen vorwiegend naturbelassene Holzzäune und Hecken verwendet werden. Hierauf aufgesetzte weitere Zaunelemente (z.B. aus Holz, Metall) sind zulässig. Eine Einfriedung mit Stacheldrahtzaun ist unzulässig. Einfriedungen im Bereich von Versickerungsanlagen können hiervon abweichen und müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen.

Fassadengestaltung
Fassaden sind als Sichtmauerwerk oder verputzt auszuführen. Holzfassaden sind ebenfalls zulässig. Verbindungen aus glänzendem Material sind nicht zulässig. Doppelhäuser sind in Bezug auf die Fassadengestaltung einheitlich zu gestalten.

Gestaltung unbauter Flächen bebauter Grundstücke
Die unbauten Grundstücksflächen sind bis auf notwendige Zufahrten und Zuwegungen als Garten oder Grünanlage anzulegen. Die Vorgärten sind bis auf die erforderlichen Zuwegungen gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Sie dürfen nicht als Lager- oder Arbeitsflächen genutzt werden.

Anzahl der Stellplätze
Die notwendigen Stellplätze sind gem. § 47 LBauO in ausreichender Zahl und Größe sowie geeigneter Beschaffenheit zu errichten; es sind pro Wohnung zwei Stellplätze zu errichten, die jeweiligen Baugrundstück zu errichten.

Hinweis
Die Hinweise sind dem der Planurkunde beiliegenden Dokument zu entnehmen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB	14.12.2006
2. Öffentl. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim	11.01.2007
3. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	von: 15.01.2007 bis: 02.02.2007
4. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	von: 18.01.2007 bis: 18.02.2007
5. Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 BauGB	von: 14.09.2012 bis: 01.10.2012
6. Billigungs- und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB	17.07.2014
7. Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB	von: 01.08.2014 bis: 02.09.2014
8. Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung des geänderten Planentwurfes gem. § 4a Abs. 3 BauGB	17.12.2014
9. Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB	von: 09.01.2015 bis: 10.02.2015
10. Satzungsbeschluss des Bebauungsplans gem. § 10 Abs. 1 BauGB	06.05.2015
11. Ausfertigung des Bebauungsplans gem. § 10 BauGB	

Odernheim, den 11. Mai 2015

Oderbürgermeister

Odernheim, den 21. Mai 2015

Oderbürgermeister

- RECHTSGRUNDLAGEN**
- Baugesetzbuch (BauGB) In der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
 - Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47)
 - Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.18.2014 (GVBl. S. 181)
 - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 28. September 2005 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
 - Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung vom 28. September 2005 (GVBl. S.387) soweit in Übereinstimmung mit dem BNatSchG, zuletzt geändert durch Landesverordnung (LVO) vom 22.6.2010 (GVBl. S. 106, BS 791-1/1)
 - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
 - Planzeicheneverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
 - Landesnachbarrechtsgesetz (LNRG) in der Fassung vom 15. Juni 1970 (GVBl. 1970, S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S.209)
 - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 zur Ordnung des Wasserhaushaltes (BGBl. I, Seite 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724)
 - Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) vom 22.01.2004 (GVBl. 2004, S. 53), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.11.2011 (GVBl. S. 402)
 - Denkmalschutz- und -pflegegesetz (DSchPfG) vom 23.03.1978 zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale (GVBl. Seite 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245)



Bebauungsplan "Am Lettweilerweg"

Ortsgemeinde Odernheim

Planurkunde

Bearbeitet: hdt	Zeichnung: mas	Maßstab: 1:500 / bei A0	Blatt: 1	Datum: 08.05.2015
-----------------	----------------	-------------------------	----------	-------------------

landschaftsarchitekten
freilandökologie
ingenieure

gutschker-dongus

Hauptstrasse 34, 55571 Odernheim
Tel: (06755) 96936-0 Fax: 96936-60
E-Mail: info@gutschker-dongus.de
www.gutschker-dongus.de